

52. 629

N. 1870665

Satzungen

des

Danziger Zweigvereins des Vereins Frauenwohl,

beschlossen in der constituirenden Versammlung zu Danzig
am 23. April 1890.

§ 1.

Der Verein „Frauenwohl“ besteht zu Danzig als Zweigverein des im Jahre 1888 zu Berlin als Frauengruppe der Deutschen Akademischen Vereinigung gebildeten Vereins „Frauenwohl“, welcher seinen Zweck darlegt, wie folgt: „in der Erkenntniss der grossen Verantwortung, welche die Frauen nicht nur für ihr eigenes Geschick, sondern auch für die Entwicklung des deutschen Volkes, insbesondere für die Heranbildung seiner Jugend zu körperlicher und geistiger Tüchtigkeit tragen: die Förderung aller berechtigten Frauenbestrebungen der Gegenwart.“

„Er will die gleichstrebenden Frauen zu gemeinsamem Wirken vereinigen und darauf hinwirken, dass die Frau ihren Pflichten im Hause, in der Familie und im öffentlichen Leben mehr und mehr gerecht werde.“

Der Berliner Verein ist, wie seine am Schlusse dieser Satzungen wiedergegebene Erklärung zeigt, verpflichtet, den hiesigen Verein bzw. dessen Mitglieder durch schriftliche Mittheilungen und Vermittelungen aller Art jederzeit zu unterstützen.

§ 2.

In pflichtmässiger Berücksichtigung der hiesigen Verhältnisse erachtet der zu Danzig begründete Verein „Frauenwohl“ als seine nächsten Ziele:

- a. die Erweiterung der Arbeitsfähigkeit und Erwerbsthätigkeit der Mädchen und Frauen, namentlich die Eröffnung neuer Berufsarten auf gewerblichen und wissenschaftlichen Gebieten;
- b. die Gewinnung eines wirksamen Einflusses der Frauen auf die Erziehung der Jugend, besonders der weiblichen, und eine gründliche Reform des Mädchenschulwesens;
- c. die Zulassung der Mädchen und Frauen zu den gewerblichen und wissenschaftlichen Lehranstalten, nöthigenfalls die Gründung neuer, für Frauen bestimmter Anstalten solcher oder verwandter Art.

§ 3.

Zur Förderung dieser Bestrebungen werden im Verein von Frauen und Männern Vorträge gehalten und besprochen. Diese Vorträge sollen vorzugsweise das Leben und Wirken der Frau in Vergangenheit und Gegenwart beleuchten.

Besprechungen bzw. Verhandlungen über politische Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 4.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, ausserordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Unbescholtenheit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind Vorbedingung der Mitgliedschaft.

Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt durch den Vereinsvorstand (vgl. § 8).

Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied kann jede mündige, verheirathete, unverheirathete oder verwitwete Frau werden, welche jährlich vier Mark Beitrag an die Vereinskasse entrichtet. Ausserordentliches Mitglied — ohne Stimmrecht — kann werden, wer jährlich drei Mark Beitrag zahlt. Ehrenmitglieder, welche der Vorstand oder die Hauptversammlung (vgl. § 12) aus Personen, welche den Zwecken des Vereins hervorragendes Interesse zuwenden, ernimmt, sind nicht beitragspflichtig, wohl aber stimmberechtigt. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf ein Zehntel der Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Den Frauen der Mitglieder der Deutschen Akademischen Vereinigung steht ohne Weiteres das Recht der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliedschaft zu.

Beim Eintritt ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Die regelmässigen Jahresbeiträge werden in Theilbeträgen vierteljährlich im Voraus erhoben, können aber auch auf einmal gezahlt werden und dürfen nicht länger als drei Monate rückständig bleiben.

Als Zweigverein führt der Danziger Verein „Frauenwohl“ ein Drittel der pflichtmässigen jährlichen Vereinsbeiträge seiner Mitglieder an den Verein „Frauenwohl“ zu Berlin ab.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April.

§ 5.

Die Mitgliedschaft hört auf:

- a. infolge freiwilliger, dem Vereinsvorstande schriftlich einzureichender Austrittserklärung und zwar mit Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres, welches unmittelbar auf das Kalendervierteljahr folgt, in welchem der Austritt erklärt worden ist.
- b. infolge Ausschlusses und zwar mit dem Tage desselben.

Mit der Mitgliedschaft verlieren die Ausscheidenden alle Anrechte an das Vereinsvermögen.

§ 6.

Der Vereinsvorstand (vgl. § 8) ist jederzeit zur Ausschliessung von Mitgliedern berechtigt; doch steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Hauptversammlung zu.

§ 7.

Der hierorts begründete Verein

Frauenwohl

hat seinen Sitz in Danzig und wird Dritten gegenüber bezw. nach Aussen hin durch seinen Vorstand (vgl. § 8) vertreten.

§ 8.

Der Vorstand, welcher den Verein verantwortlich zu leiten hat und alljährlich gewählt wird, besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

Der Vorsitzenden, der ersten und der zweiten Stellvertreterin der Vorsitzenden, der Schriftführerin und deren Stellvertreterin, der Kassenführerin und deren Stellvertreterin.

Behufs Wahl des Vorstandes erwählt die Hauptversammlung (s. § 12) alljährlich durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Hauptausschuss bestehend aus 21—25 ordentlichen Vereinsmitgliedern. Der Hauptausschuss erwählt alsbald nach seiner Wahl aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstandes; gewählt sind diejenigen, auf deren Namen mindestens fünfzehn Stimmen lauten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 9.

Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereins; er ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder deren erste bezw. zweite Stellvertreterin und mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bezw. deren Stellvertreterin.

§ 10.

Dem Vorstande zur Seite steht der Beirath, welcher die nicht in den Vorstand gewählten Mitglieder des Hauptausschusses (s. § 8) umfasst und nach Befinden des Vorstandes zu dessen Sitzungen hinzugezogen wird. Vorstand und Beirath haben das Recht, sich zu erweitern, Letzterer jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes.

Der Beirath ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sich dafür entscheidet, berechtigt, Sitzungen des Vereinsvorstandes zu beantragen; dem Antrage hat der Vorstand binnen zehn Tagen zu entsprechen.

Der Beirath ist ferner berechtigt, aus seinen Mitgliedern Ausschüsse zu bilden, welche den Vorstand nach seinem Ermessen sowohl in der Behandlung einzelner Angelegenheiten, wie dauernd in der Führung einzelner Verwaltungszweige zu unterstützen haben.

Der Beirath als solcher tritt zusammen, wenn fünf seiner Mitglieder es verlangen; er ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11.

Der Verein hält in der Regel monatlich einmal eine ordentliche Sitzung ab, zu welcher die Mitglieder durch den Vorstand eingeladen werden.

Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand, dessen Vorsitzende bezw. deren erste oder zweite Stellvertreterin die Verhandlung leitet.

Anträge aus dem Schoosse des Vereins müssen zehn Tage vor der Sitzung beim Vorstande angemeldet werden.

Dringlichkeitsanträge, welche von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterstützt werden, müssen im Falle der Annahme der Dringlichkeit sofort verhandelt werden.

Zu den ordentlichen Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied Zutritt; über die Zuziehung von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand; an Abstimmungen betheiligen sich nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die Versammlung ist beschlussfähig:

- a. bei der ersten Berathung eines Antrages, wenn mindestens der vierte Theil der ordentlichen Mitglieder anwesend ist;
- b. bei einer zweiten Lesung ohne Weiteres.

§ 12.

Der Vorstand beruft alljährlich im Monat April die ordentliche Hauptversammlung, zu welcher ausschliesslich die ordentlichen und die ausserordentlichen Mitglieder der Vereins Zutritt haben.

Die Anzeige erfolgt acht Tage zuvor mittels öffentlicher Bekanntmachung.

Jede vorschriftsmässig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, sobald ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Anträge für die Hauptversammlung müssen spätestens bis zum 31. März des letzten Jahres dem Vorstande -- schriftlich -- eingereicht werden.

Der Hauptversammlung ist der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen; dieselbe beschliesst über Ertheilung der Entlastung der Kassenführerin.

Auf Antrag von mindestens fünfzehn ordentlichen Vereinsmitgliedern muss der Vorstand binnen vierzehn Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

§ 13.

Anträge auf Aenderung der Satzungen sind nur in Hauptversammlungen und zwar vom Vorstande oder mindestens dreissig ordentlichen Vereinsmitgliedern einzubringen.

§ 14.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung auf Beschluss von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erfolgen.

Die Auflösung muss erfolgen, sobald die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder unter sechzig sinkt.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Danzig als Stiftung „Frauenwohl“ mit der Verpflichtung zu, die Erträgnisse zu einem edlen Zwecke für Mädchen, Frauen oder Wittwen zu verwenden.

§ 15.

Für das erste, vom 1. April 1890 ab laufende Vereinsjahr beträgt der Beitrag der zahlungspflichtigen Vereinsmitglieder nur drei Mark und wird gemäss § 4 auf einmal im Voraus erlegt.

Auch erfolgt für das erste Vereinsjahr die Wahl von fünf und zwanzig Mitgliedern des Hauptausschusses in der constituirenden Versammlung mittels Acclamation.

Abschrift. Im Auftrage des Vorstands und des Beiraths des Vereins „Frauenwohl“ erkläre ich mein Einverständniss mit den vorstehend ausgesprochenen Beschlüssen.

Berlin, den 12. April 1890.

gez. Minna Cauer.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.